



Vorlage-Nr.: **3636-2023/DaDi**

Fachbereich: 210.1 - Grundsatzfragen, Strategie, Controlling, Beteiligungen

Beteiligungen: 210 - Konzernsteuerung
EB - Erster Kreisbeigeordneter
L - Landrat

Produkt: **1.01.01.01 Verwaltungsführung und -steuerung**

Beschlusslauf:

Nr.	Gremium	Status	Zuständigkeit
1.	Kreisausschuss	N	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
2.	Schul-, Kultur- und Sportausschuss	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
2.	Haupt- und Finanzausschuss	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
3.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff: **Änderung des Gesellschaftsvertrages der Betreuung DaDi gGmbH**

Beschlussvorschlag:

1. Die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Betreuung DaDi gGmbH wird gemäß der Anlage 1 unter Vorbehalt der Zustimmung vom Finanzamt beschlossen.
2. Der Gesellschafter wird ermächtigt, die eventuell für die Zustimmung des Finanzamts erforderlichen Änderungen vor Anmeldung zur Eintragung im Handelsregister ohne erneute Zustimmung des Kreistages vorzunehmen.

Begründung:

Die Anpassung des Gesellschaftsvertrages ist aufgrund von zwei neu hinzugekommenen Aufgaben erforderlich. Zum einen erhält die Betreuung DaDi gGmbH die Aufgabe der Beförderung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung sowie die Aufgabe einen internationalen Kindergarten zu betreiben.

Diese Aufgabenerweiterung ist nach § 30 Nr. 10 HKO durch den Kreistag zu beschließen.

Um die Schülerbeförderung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung zuverlässiger und wirtschaftlicher zu gestalten (Monopolstellung eines Anbieters mit Preisen im Rahmen eines Vergabeverfahrens die um fast 100 % über den bisherigen Preisen lagen), schaffte die HEAG mobilo GmbH (eine Beteiligung des Landkreises zu 26%, Rest HEAG Holding AG an welcher die Stadt Darmstadt zu 94,99 % beteiligt ist) Kleinbusse im eigenen Namen an, um diese als Beistelleistung den ausgewählten Betreibern von genannten Schülerverkehren an der Wichernschule und Gustav-Heinemann-Schule im Rahmen von Mietverträgen zur Verfügung zu stellen.

Weiterhin wurde ein Vergabeverfahren für die Dienstleistung der Durchführung dieser Schülerverkehre durchgeführt. Leider führte dieses Vergabeverfahren nicht zu dem gewünschten Ergebnis, es waren 6 Lose ausgeschrieben und es ging nur auf 2 Lose ein Angebot mit deutlich über der Kostenschätzung liegenden Werten ein. Es liegt ein Marktversagen vor.

Ab November 2023 muss die Durchführung der Schülerbeförderung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung an zunächst 2 Schulen (Gustav-Heinemann-Schule und Wichernschule) sichergestellt sein. Aus diesem Grund soll nun die Betreuung DaDi gGmbH die Dienstleistung der Durchführung dieser Schülerbeförderung übernehmen. Dies bedeutet u.a. Einstellung von Mitarbeitenden.

Bei der Betreuung DaDi gGmbH handelt es sich um eine 100 % ige Beteiligung des Landkreises Darmstadt-Dieburg, welche hauptsächlich für die Nachmittagsbetreuung an Schulen (genaue Formulierung siehe Gesellschaftsvertrag) zuständig ist. Weiterhin ist seit Anfang 2023 auch die Unterhaltung eines internationalen Kindergartens hinzugekommen.

Die Übertragung der genannten Aufgaben sind nach § 121 HGO zulässig, soweit diese als nichtwirtschaftliche Betätigung im Sinne des Abs. 2 einzuordnen sind. Danach ist eine Betätigung als nichtwirtschaftlich zu qualifizieren soweit eine der drei genannten Nummern einschlägig ist.

Nach § 121 Abs. 2 Nr. 1 HGO ist eine nichtwirtschaftliche Betätigung anzunehmen, wenn eine gesetzliche Pflicht zur Ausübung der Tätigkeit besteht.

a) Schülerbeförderung nach §§ 161 Abs. 2 S. 3 i.V.m. 161 Abs. 2 S. 2 Alt. 2 HSchG
Vorliegend ist der Landkreis zunächst als Schulträger gesetzlich zur Schülerbeförderung nach § 161 Abs. 2 HSchG verpflichtet. Darunter fällt auch die gesetzliche Verpflichtung Schülerinnen und Schülern mit Behinderung, die aufgrund einer Behinderung nicht ohne Benutzung öffentlicher oder privater Verkehrsmittel den Schulweg zurücklegen können, gem. §§ 161 Abs. 2 S. 3 i.V.m. 161 Abs. 2 S. 2 Alt. 2 HSchG zu befördern.

b) Internationaler Kindergarten
Außerdem muss es sich auch beim Betrieb eines Kindergartens um eine nichtwirtschaftliche Betätigung i.S.d. § 121 Abs. 2 HGO handeln. Nach § 121 Abs. 2 Nr. 2 HGO ist eine nichtwirtschaftliche Betätigung anzunehmen, wenn es sich um eine Betätigung auf den Gebieten des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens handelt. Kinderkrippen und –gärten sind als Betriebe des Sozialwesens zu betrachten.

Die Trägerschaft einer Kindertagesstätte gehört dabei nicht zu den primären Aufgaben eines Landkreises, sondern obliegt üblicherweise den kreisangehörigen Städten und Gemeinden. Konzeptioniert wurde die Internationale Kindertagesstätte jedoch als Baustein im Rahmen des internationalen Schulzweigs am Schuldorf Bergstraße. Aufgrund dieser besonderen pädagogischen Ausrichtung wurde die Preschool zuletzt in Trägerschaft des Landkreises Darmstadt-Dieburg geführt. Die mit dem Haushaltsplan 2022/23 beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen sahen unter lfd. Nr. 17 neben der Erhöhung der Elternbeiträge (die mit Satzungsänderung zum 01.08.2022 umgesetzt wurden) auch vor, einen anderen Träger zu suchen. In diesem Zusammenhang wurde am 07.11.2022 (Vorlage-Nr.: 1827-2022/DaDi) der Betriebsübergang auf die Betreuung DaDi gGmbH beschlossen. Mit dem Übergang wird die Belastung des Landkreises Darmstadt- Dieburg maximal reduziert, ohne das Bildungsangebot aufgeben werden musste.

Somit handelt es sich im Ergebnis bei den zu übertragenden Aufgaben um eine nichtwirtschaftliche Betätigung im Sinne des § 121 Abs. 2 HGO, die Zulassungsvoraussetzungen des Abs. 1 sind dabei nicht mehr zu prüfen.

Des Weiteren wird in diesem Zusammenhang der Gesellschaftsvertrag aktualisiert und inhaltlich mit den Gesellschaftsverträgen weiterer Beteiligungen des Landkreises harmonisiert. Hierzu werden Textpassagen herausgenommen und künftig in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zusammengefasst.

Die Ermächtigung des Gesellschafters, die für die Zustimmung des Finanzamts erforderlichen Änderungen ohne erneute Zustimmung des Kreistages vorzunehmen, wird aufgrund des zeitlichen Drucks des Eintragungserfordernisses beim Handelsregister für erforderlich erachtet. Hintergrund ist, dass eine gemeinnützige Gesellschaft gem. § 60 Abs. 2 AO nur Tätigkeiten ausüben darf, die zum Zeitpunkt der Ausübung in der Satzung geregelt sind. Da die beschriebene Schülerbeförderung bereits am 13.11.2023 startet, ist eine umgehende Eintragung im Handelsregister voranzutreiben, um die Gemeinnützigkeit der Betreuung DaDi gGmbH nicht zu gefährden.

Anlagen:

- Anlage 1: Entwurf des Gesellschaftsvertrages
- Anlage 2: Synopse der geplanten Änderungen im Gesellschaftsvertrag